

1. Änderung Friedhofsgebührensatzung Holzheim 16.01.2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 16.01.2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Holzheim vom 05.10.2018) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Verschlussplatten für die Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Gemeinde gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig, die im Eigentum der Gemeinde bleiben. Für die Beschriftung der Verschlussplatten ist von den Nutzungsberechtigten ein geeigneter Steinmetz zu beauftragen. Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur in Edelstahl mittels Schriftart Nr. 71072 „Finestra“ aufgeklebt, nicht geschraubt, werden und dabei die Schriftgröße „30/23 mm“ nicht überschreiten. Neben persönlichen Daten des Verstorbenen wie Name, Geburts- und Sterbedatum ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Edelstahl-Ornaments oder eines Fotos des Verstorbenen zulässig.

Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Verschlussplatten für die Urnenbaumgrabstätten werden von der Gemeinde gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig, die im Eigentum der Gemeinde bleiben. Für die Beschriftung der Verschlussplatten ist von den Nutzungsberechtigten ein geeigneter Steinmetz zu beauftragen. Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur in Edelstahl mittels Schriftart Nr. 71072 „Finestra“ aufgeklebt, nicht geschraubt, werden und dabei die Schriftgröße „30/23 mm“ nicht überschreiten. Neben persönlichen Daten des Verstorbenen wie Name, Geburts- und Sterbedatum sind keine weiteren Veränderungen der Verschlussplatten zulässig.

Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, den 16.01.2020

Gemeinde Holzheim

gez.

Brauchle

1. Bürgermeisterin

Daten zur Beschlussfassung und Bekanntgabe:

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Beschlussfassung im Gemeinderat: | 11.12.2019 TOP 3 |
| Ausfertigungsdatum: | 16.01.2020 |
| Amtliche Bekanntmachung: | 31.01.2020 (MB Nr. 5) |
| Inkrafttreten: | 07.02.2020 |